

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 41. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan betr. S. 91. — Nr. 42. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Erbauung der Wüggeln-Geisinger Eisenbahn betr. S. 92. — Nr. 43. Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betr. S. 93. — Nr. 44. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 96.

### Nr. 41. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan betreffend;

vom 25. September 1889.

Im Interesse der Sicherheit und des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan während des Winters macht sich die Herstellung von Schneeschubanlagen daselbst erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Resultat geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.